



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1991	Nummer 45
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	12. 6. 1991	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen . . . . .	906
74	30. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht . . . . .	906
7843	31. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreichung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung . . . . .	920
8054	4. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes; Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde . . . . .	926

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
17. 6. 1991	927
	927
	927
	928
	928
	928

2180

## I.

## Verbot von Vereinen

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 6. 1991 -  
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBL. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBL. I S. 1221), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Juni 1991 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

## Verfügung:

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, Hindenburgstraße 227, laufen den Strafgesetzen zuwider.
- Der Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
- Das Vermögen des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1991 S. 906.

74

**Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht**

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -  
IV A 3 - 953 - 26308 -

u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr -  
III B 6 - 32 - 15/102 -  
v. 30. 4. 1991

## 1 Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der besonderen Industriestruktur mit Schwerpunkten beim Bergbau und Hüttenwesen und aufgrund der großen Anzahl an Steinkohlekraftwerken außerordentlich große Mengen an Altbaustoffen und mineralischen Nebenprodukten an. Für sie gelten besondere Verpflichtungen zur Verwertung:

- Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht ein besonderes Gebot zur Verwertung von Reststoffen.
- Nach § 3 Abs. 2 und 4 Abfallgesetz (AbfG) ist der Verwertung von Abfällen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen Vorrang einzuräumen.
- Nach § 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Materialien und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Nach wasserrechtlichen Grundsätzen (§§ 26 und 34 WHG) hat die Verwertung so zu erfolgen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

## 2 Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt nur für industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe, die entsprechend dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6-32-40(45) - u. d. Ministeriums

für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 3-953-26308 - v. 25. 4. 1991 (MBl. NW. S. 885/SMBL. NW. 913) güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden.

Voraussetzung ist darüber hinaus, daß die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den als Anlagen 1 - 10 beigelegten Tabellen für die verschiedenen industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie die zugehörigen Erläuterungen (Anlagen 11 und 12) beachten. Die Baulastträger haben in Zweifelsfällen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen (siehe Anlage 12).

## 3 Zweck

Dieser Erlaß gilt dem Zweck, öffentlich-rechtlichen Trägern von Erd- und Straßenbaumaßnahmen aufzuzeigen, welche Anforderungen bei der Verwertung v. g. Stoffe aus wasserrechtlicher Sicht einzuhalten sind.

## 4 Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Tabellen „Einsatz/Verwertungsgebiete“ (Anlagen 1 bis 10) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen zulässig ist.

Hierbei handelt es sich um

- Hochofenstückschlacke (HOS) (Anlage 1)
- Hütten sand (HS) (Anlage 2)
- LD-Schlacke und Elektroofenschlacke (LDS/ES) (Anlage 3)
- Steinkohlenflugasche, nicht aus Wirbelschichtfeuerung (SKF) (Anlage 4)
- Recycling-Baustoff (RCL I) (Anlage 5)
- Recycling-Baustoff, dessen Schadstoffgehalte an anorganischen und organischen Verbindungen durch Auswahl der Altbaustoffe und/oder verbesserte Aufbereitung niedriger als bei RCL I sind (RCL II) (Anlage 6)
- Müllverbrennungsasche, mindestens 3 Monate gelagert (MVA I) (Anlage 7)
- Müllverbrennungsasche, mindestens 3 Monate gelagert, bei der eine Reduzierung der leichtlöslichen Bestandteile vorgenommen wurde (MVA II) (Anlage 8)

Diese Asche ist noch nicht verfügbar. Mit MVA II soll verdeutlicht werden, daß die Verwertung ausgeweitet werden kann, wenn Gehalte an auslaugbaren Bestandteilen reduziert werden.

- Waschberge mit maximal 10 Gewichts-

prozent an Flotationsbergen (WB I) (Anlage 9)

- Waschberge ohne Flotationsberge (WB II) (Anlage 10)

Industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe können nicht in Wasserschutzgebieten I und II sowie in Schutzzonen I und II gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen eingebaut werden.

HOS, HS, LDS, ES und RCL II sind als Bettungssand für Pflasterungen in allen in den Tabellen (Anlage 1 bis 10) genannten Verwertungsgebieten zugelassen.

Für die Verwertung von Schmelzkammergranulat ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen.

## 5 Verfahren

## 5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Sofern die Maßgaben dieses Erlasses und des in Nummer 2 genannten Erlasses eingehalten werden, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. In den von diesem RdErl. abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## 5.2 Wasserschutzgebiete

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen

Anlagen  
1 bis 10Anlagen  
11 und 12

in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlaß unberührt. Sofern jedoch keine besonderen Umstände vorliegen, kann die zuständige Behörde Genehmigungen bzw. Befreiungen entsprechend diesem Erlaß vornehmen.

**5.3 Verbote und Beschränkungen aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen**

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 78 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepaßt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

BAUSTOFF:	Antrahalb	Verwertungsgebiete						
		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher so wie hydrogeologisch sensibler Gebiete			Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungs- recht			
BAUSTOFF:	Antrahalb	Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckeschichten 4)	Karstgrundwasser- leiter ohne aus- reichende Deck- schichten und Rand- gebiete, die in den Karst entwässern 4)			20 m breite Bandstreifen 7), an kleinen Gewässern oberirdisches Einzugsgebiet ≤ 5 ha)		
			Spalten 2 - 7)			H S G III B H S G IV	H S G III a H S G III	
	1	1)	2	3	4	5	6	7
E I N S A T Z	lfd.	1)	1)	1)	1)	1)	1)	1)
	Nr.	G W < 1 G W > 0,1	G W > 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W > 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1
Tragfläche ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckeschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	1	+	+	+	+	+	+	+
Tragfläche ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckeschicht (Pflaster, Platten, Beckschicht ohne Bindemittel)	2	+	+	+	+	+	+	+
Tragfläche ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckeschicht (Rasensteine, offportiges Pflaster)	3	+	+	+	+	+	+	+
STRAGEN- ÜBERBAU					B	B	-	-
Tragfläche	4	+	+	+	+	+	+	+
WEGBAU							-	-
Decke	5	+	+	+	+	+	+	+
bitumen- oder hydraulisch gehärtend							+	+
Deckschicht ohne Bindemittel	6	+	+	+	+	+	+	+
Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5 in Sträßen mit Entwässerungen 6)	7	+	+	+	+	+	+	+
mit dichter Abdichtung Längsabschwell	8	+	+	+	+	+	+	+
ERD B A U							-	-
ohne dichte Abdichtung	9	A	A	-	-	-	-	-
mit dichter Abdichtung Unterbau, Verfestigungen, Dämme	10	+	+	+	+	+	+	+
ohne dichte Abdichtung	11	+	+	-	-	-	-	-

1) G W = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Platten/Schlitzböhrerbasis in m  
2) H S G = Wasserschutzgebiet (festgelegt und geplant)  
3) H S G = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern  
4) nicht ausreichend, wenn Deckenschicht ≤ 1 m und kf ≥ 10<sup>-7</sup> m/s oder ≤ 0,5 m und kf ≥ 10<sup>-6</sup> m/s  
5) z. B. Stadtstraßen  
6) kf ≤ 10<sup>-7</sup> m/s, Dicke der Abdichtung ≥ 0,5 m  
7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes;

ausgenommen sind Straßenseitengräben und Gewässerkreuzungen;

BAUSTOFF:		Verwertungsgebiete													
		Innenhalb							wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher Gebiete sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete						
Außenhalb	wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2 - 7)	Grundwasserleiter		Karstgrundwasserleiter		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		W S G III A		W S G III B		W S G III C			
		Grundwasserleiter ohne ausreichendes Deckenschichten	Grundwasserleiter ohne ausreichendes Deckenschichten	Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckenschichten	Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckenschichten	20 m breite Randschäften am Randstellen 7) an kleinen Gewässern (höchstens 1000 m <sup>2</sup> Eintragsfläche, < 5 km <sup>2</sup> Eintragsfläche)	20 m breite Randschäften am Randstellen 7) an kleinen Gewässern (höchstens 1000 m <sup>2</sup> Eintragsfläche, < 5 km <sup>2</sup> Eintragsfläche)	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 1	GW < 1 GW > 1
E I N S A T Z Z	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	4	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	10)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
W E G E B A U	1)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	4)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	8)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	10)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	1)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwassersstand und Planen/Schüttübersichtsfläche in m

2) W S G = Wasserschutzgebiet (festgelegt und geplant)

3) H S G = nicht erreicht, wenn Deckenschicht  $\leq 1$  m und kf  $\geq 10^{-7}$  m/s oder  $\leq 0,5$  m und kf  $\geq 10^{-6}$  m/s

4) Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen

5) z. B. Stadtröhren

6) kf  $\leq 10^{-6}$  m/s, Dicke der Abdichtung  $\geq 2,5$  mm (festgesetzt und geplant)

7) nur Randschäften innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes; ausgenommen sind Straßenseitengruben und Gewässerkreuzungen

BAUSTOFF:	Innenhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete <b>Elektroofenschlacke</b>	Innenhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher so wie hydrogeologisch sensibler Gebiete	Verwertungsgebiete						
			Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungs- recht			W S G III A W S G III B H S G IV	W S G III A W S G III B H S G IV	Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungs- recht	
			2) 3)						
			Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	Kartgrundeasser- leiter ohne aus- reichende Deck- schichten und Rand- gebiete, die in dem Kart entstehen	so wie breite[n] <sup>7)</sup> am Kart entstehen so wie breite[n] <sup>7)</sup> am Kart entstehen so wie breite[n] <sup>7)</sup> am Kart entstehen				
			(Spalten 2 - 7)						
Lfd.	1	2	3	4	5	6	7		
E I N S A T Z	1) G W < 1 G W > 0,1	1) G W > 1 G W > 0,1	1) G W < 1 G W > 0,1	1) G W > 1 G W > 0,1	1) G W < 1 G W > 0,1	1) G W > 1 G W > 0,1	1) G W < 1 G W > 0,1	1) G W > 1 G W > 0,1	
U n t e r b a u									
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	
Tragschicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckenschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	+	+	+	+	
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Basengittersteine, offenporiges Pflaster)	+	+	+	+	+	+	+	+	
S T R A G E N - O B E R B A U									
Tragschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	
W E G E B A U									
bitumen- oder hydraulisch gebundene Decke	+	+	+	+	+	+	+	+	
bitumen- oder hydraulisch gebundene Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+	+	+	
Einsatz Lfd. Nr. 1, 4, 5 in Straßen mit Antikassierungen	7	+	+	+	+	+	+	+	
E R D B A U									
Uferschutzwall	6)	+	+	+	+	+	+	+	
Uferschutzwall ohne dichte Abdeckung	9	+	+	+	+	+	+	+	
Uferschutzwall mit dichter Abdeckung	10	+	+	+	+	+	+	+	
Uferschutzwall ohne dichte Abdeckung	11	+	+	+	+	+	+	+	

- 1) G W = Abstand zwischen höchstem Grundwassersstand und Platten/Schüttkörperbasis in m  
2) W S G = Wasserschutzgebiet (festgestellt und geplant)  
3) H S G = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern  
4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht  $\leq 1$  m und kf  $\geq 10^{-7}$  m/s oder  $\leq 0,5$  m und kf  $\geq 10^{-6}$  m/s  
5) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets  
6) kf  $\leq 10^{-7}$  m/s, Dicke der Abdichtung 0,5 m  
7) nur Randstreifen innerhalb der Straßenbegrenzung  
a) B: Stadtränder

BAUSTOFF:		Innenhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher soziale hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2 - 7)		Verwertungsgebiete							
				Karstgrundwasser- lager ohne aus- reichende Decksschichten		20 m breite 7) am Randstreifen am Kalkstein-Gebirge oder rezenten Erosionsgebiet 5) an Karst entwässern		Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landschaftspla- nungs- recht		W S G III A W S G III B H S G IV	W S G III B H S G IV
Lfd. Nr.		1) GW < 1, GW > 0,1	2) GW > 1, GW > 0,1	3) GW < 1, GW > 0,1	4) GW > 1, GW > 0,1	5) GW < 1, GW > 0,1	6) GW < 1, GW > 0,1	7) GW < 1, GW > 0,1	1) GW < 1, GW > 0,1	2) GW < 1, GW > 0,1	3) GW < 1, GW > 0,1
E I N S A I T Z		/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
STR A D E N - O B E R B A U ,	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
W E G E B A U	Tragschicht ohne Bindemittel unter teil durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckschicht ohne Bindemittel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
W E G E B A U	Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rauem Gittersteine, offporiges Pflaster)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
W E G E B A U	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
W E G E B A U	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
E R D B A U	Klasse Lfd. Nr. 1, 4, 5 in Sträßen mit Entwässerungsgräben	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	Lärmschutzmauer 6) mit dichter Abdichtung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	Unterbau, Verfertigungen, Dämme 9) ohne dichte Abdichtung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E R D B A U	Unterbau, Verfertigungen, Dämme 10) mit dichter Abdichtung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	Dämme 11) ohne dichte Abdichtung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Platten/Schüttkörperbasis in m

2) W S G = Wasserabschutzebene (fertiggestellt und geplant)

3) H S G = Schutzebene gegen qualitative Belastungsrichtungen von Maßquellen

4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht  $5,1 \text{ m}$  und  $k_f \geq 10^{-6} \text{ m/s}$ 5)  $k_f \leq 10^{-6} \text{ m/s}$ , Dicke der Deckschicht  $\geq 0,5 \text{ m}$ 

6) (fertiggestellt und geplant)

7) z. B. Stadtrinnen

nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes;  
ausgenommen sind Straßenabsenkungen und Gewässerkratzungen

BAUSTOFF:		Verwertungsgebiete						
		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete			2) WSG III B 3) HSG IV			Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungs- recht
Lfd. Nr.	Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckeschichten	Karstgrundwasser- leiter ohne aus- reichende leich- sichts- und Rand- gebiete, die in den Karst eindringen		20 m breite Randstreifen 7) an kleinen Gewässern (oberirdisches Einzugsgebiet ≤ 5 ha)		WSG III A HSG III		
		GW < 1, GW > 0,1	GW > 1, GW > 0,1	GW < 1, GW > 0,1	GW > 1, GW > 0,1			
1	+	+	-	-	+	+	+	1)
2	A	A	-	-	-	+	-	1)
3	-	-	-	-	-	-	-	-
4	+	+	D	-	D	+	-	1)
5	/	/	/	/	/	/	/	1)
6	E	E	E	E	E	-	-	1)
7	+	+	F	+	F	+	-	1)
8	+	-	A	-	-	-	1)	1)
9	-	-	-	-	-	-	-	-
10	+	-	A	-	-	-	1)	1)
11	-	-	-	-	-	-	-	-

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwasserspiegel und Planungseinheitsbasis in m  
2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgelegt und erplant)  
3) HSG = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern  
4) nicht ausreichend, wenn Deckelschicht  $S \leq 0,5$  m und  $tf \geq 10^{-7}$  m/s oder  $S \leq 0,5$  m und  $tf \geq 10^{-6}$  m/s  
5) festgelegt und geplant  
6) nur 10 m/a, Dicke der Abdeckung  $\geq 0,5$  m  
7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets; ausgenommen sind Straßenabsetzgräben und Gewässerkreuzungen;

1)  $GW$  = Abstand zwischen höchstem Grundwasserspiegel und Planungseinheitsbasis in m  
2) WSG = Wasserschutzgebiet (festgelegt und erplant)  
3) HSG = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern  
4) nicht ausreichend, wenn Deckelschicht  $S \leq 0,5$  m und  $tf \geq 10^{-7}$  m/s oder  $S \leq 0,5$  m und  $tf \geq 10^{-6}$  m/s  
5) z. B. Stadtrinnen  
6) nur 10 m/a, Dicke der Abdeckung  $\geq 0,5$  m  
7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets; ausgenommen sind Straßenabsetzgräben und Gewässerkreuzungen;

Anlage 6

BAUSTOFF:		Verwertungsgesäfte									
		Innerhalb					wasserwirtschaftlich bedeutsamer und empfindlicher Gebiete				
Innerhalb		wasserwirtschaftlich bedeutsam hydrogeologisch sensibler Gebiete					Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht				
wasserwirtschaftlich bedeutsamer und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete		Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckelschichten (Spalten 2 - 7)	Kartgrankennziffern (1) an Handarten (2) an Gewässern (3) an Gewässergruppen (4) an Gewässern (5) an Gewässergruppen (6) an Gewässern (7) an Gewässergruppen (8) an Gewässern (9) an Gewässergruppen (10) an Gewässern (11) an Gewässergruppen (12) an Gewässern	W S G III B 2) W S G III B 3) H S G IV	W S G III B 2) W S G III B 3) H S G IV	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III	W S G III A 2) W S G III A 3) H S G III
E I N S A F T Z		1) Lfd. Br. GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1	1) GW < 1 GW > 0,1
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckelschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)		1 +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +
Tragschicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckelschicht (Pflaster, Platten, Deckelschicht ohne Bindemittel)		2 +	+ +	+ +	+ B	+ B	-	A A	-	-	-
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckelschicht (Kiesgittersteine, offenes Pflaster)		3 +	+ +	+ -	-	-	-	-	-	-	-
STRAGEN- OBERBAU		4 +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +
WEGEBAU		5 +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +
Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden		6 +	+ +	+ +	+ E	+ E	+ E	-	-	-	-
Deckschicht ohne Bindemittel		7 +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ F	+ F	+ F
Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5 in Strassen mit Entwässerungsgräben		8)	mit dichter Abdeckung Lärmschutzwand	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ C
ERDBAU		9)	ohne dichte Abdeckung	A A	- A	B B	-	-	-	-	-
Unterbau, Verfestigung, Dämme		10)	mit dichter Abdeckung	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ +	+ C
WEGEBAU		11)	ohne dichte Abdeckung	A +	A +	B B	-	-	-	-	-

1) G W = Betrieb zwischen höchstem Grundausstand und Plasma/schichtwechsel  
 2) H S G = Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen von Wellen  
 (Frequenzart und -modulation)

2) U S G = Wasserdruckzgbleit (festgestellt und gespeist)

5)  $\rightarrow$  Schutzzone gegen qualitative Beeinträchtigungen von Heilquellen  
 6)  $\rightarrow$  nur eingeschränkt, da die Abdeckung  $\geq 0,5$  m  
 7) nur Randschäden innerhalb des oberirdischen Einsatzgebiets;  
 Schwerpunkt konzentriert und dauerbarer Krautzuwachs

BAUSTOFF:	Inhaltsstoff	Verwertungsbereiche						
		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutsamer und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete			Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht			
EINSATZ 2 (mind. 3 Monate gelagert)	wasserwirtschaftlich bedeutsamer und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2 - 7)	Grundwasserleiter danebenreichende Deckschichten	Kartogrundwasser- leiter ohne außeraußen- reichende Deck- schichten und Rand- gebiete, die in den Kartat enthalten	10 m breite Sandstreifen <sup>7)</sup> an kleinen Gewässern ihres hydrologischen Stromgebiets ( $\leq 5 \text{ km}^2$ )	HS G III b HS G IV	HS G III a HS G III	HS G III b HS G III	
		Lfd. Nr.	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	
Trageicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	1	+	+	-	+	-	+	+
Trageicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckschicht ohne Bindemittel)	2	A	A	-	-	-	-	-
Trageicht ohne Bindemittel unter teildurchlässiger Deckschicht (Rasen, Gitterrost, offenes Plaster)	3	-	-	-	-	-	-	-
STRASSEN- OBERBAU	Trageicht	4	+	+	D	+	D	+
WEGEBAU	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	5	/	/	/	/	/	/
WEGEBAU	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	6	E	E	E	/	/	/
EINSATZ Lfd. Nr. 1, 4, 5 in Straten mit Entwässerungen	7	+	+	-	F	+	F	-
EINSATZ Lfd. Nr. 1, 4, 5 in Lärmschutzwällen	8)	+	+	-	A	-	A	-
EINSATZ	mit dichter Abdichtung ohne dichte Abdichtung	9	-	-	-	-	-	-
EINSATZ	mit dichter Abdichtung Unterbau, Wertsteigerungen, Dämmung	10	+	-	A	-	A	-
EINSATZ	ohne dichte Abdichtung	11	-	-	-	-	-	-

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwassersstand und Platte/Schüttkörperfläche in m

2) HS G = Wasserrechtsgebiete (fertiggestellt und geplant)

3) HS G = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern

4) nicht ausreichend, wenn Deckdicht  $\leq 1 \text{ m}$  und kf  $\geq 10^{-7} \text{ m/s}$  oder  $\leq 0,5 \text{ m}$  und kf  $\geq 10^{-6} \text{ m/s}$ 

5) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets;

ausgenommen sind Straßenanfangsgebäude und Gewässerkreuzungen;



## Anlage 9

BAUSTOFF:	Innenhalb	Verwertungsbiete										
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensible Gebiete					Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht					
Grundwasserleiter ohne ausreichende Deckenschichten		Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckenschichten		20 m breite, 2 m hohe, flach liegende, kleine Gewässer im Karstgebiet < 5 ha		W S G III B 2)		W S G III A 2)				
		4)		4)		H S G IV		H S G IV				
(Spalten 2 - 7)												
1		1		2		3		4		5		
Lfd.		Lfd.		Lfd.		Lfd.		Lfd.		6		
Nr.		Nr.		Nr.		Nr.		Nr.		7		
<b>E I N S A T Z</b>		<b>1)</b>		<b>1)</b>		<b>1)</b>		<b>1)</b>		<b>1)</b>		
Fragenschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckenschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)		/		/		/		/		/		
Fragenschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckenschicht (Pflaster, Platten, Deckenschicht ohne Bindemittel)		/		/		/		/		/		
Fragenschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckenschicht (Platten, Platten, Deckenschicht ohne Bindemittel)		/		/		/		/		/		
Fragenschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckenschicht (Basengittersteine, offengesetzte Pflaster)		/		/		/		/		/		
STRAGEN- O B E R B A U		/		/		/		/		/		
W E G E B A U		/		/		/		/		/		
Decke		/		/		/		/		/		
bitumeno- oder hydraulisch gebundene		/		/		/		/		/		
Deckenschicht ohne Bindemittel		/		/		/		/		/		
Einsatz Lfd. Nr. 1, 4, 5 in 5)		/		/		/		/		/		
Strassen mit Entlastungsgräben		/		/		/		/		/		
6)		/		/		/		/		/		
mit dichter Abdichtung		/		/		/		/		/		
Längsschutzwand		/		/		/		/		/		
dichte Abdichtung		/		/		/		/		/		
Unterbau, Verfestigungen, -		/		/		/		/		/		
ohne dichte Abdichtung		/		/		/		/		/		
T R D B A U		/		/		/		/		/		
mit dichter Abdichtung		/		/		/		/		/		
Unterbau, Verfestigungen, -		/		/		/		/		/		
ohne dichte Abdichtung		/		/		/		/		/		

- 1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwassersstand und Platten-/echthintergrund bei Niedrigwasser  
 2) WSG = Wasserschutzbauwerk (fertiggestellt und geplant)  
 3) HSG = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Niedrigwasser  
 4) nicht ausreichend, wenn Deckichthit  $\leq 1$  m und kf  $\leq 10^{-7}$  m/s oder  $\leq 0,5$  m und kf  $\geq 10^{-6}$  m/s  
 5) kf  $\leq 10^{-6}$  m/s, Dicke der Abdichtung  $\geq 0,5$  m  
 6) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes  
 7) ausgenommen sind Straßenstrengaben und Gewässerbecken

BAUSTOFF:		VERWERTUNGSGEBIETE						
		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete			wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher soziale hydrogeologisch sensitiver Gebiete			Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungs- recht
Innerhalb		20 m breite Randstreifen <sup>7)</sup> am kleinen Gewässern (oberirdisches Stauraum ≤ 9 km <sup>2</sup> ;		W S G III B H S G IV		W S G III A H S G III		
(Spalten 2 - 7)		4)	4)	1)	1)	1)		
EINSATZ	Lfd. Nr.	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	G W < 1 G W > 0,1	GW < 1 GW > 0,1	GW < 1 GW > 0,1
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen)	1	/	/	/	/	/	/	/
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, Deckschicht ohne Bindemittel)	2	/	/	/	/	/	/	/
Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengitterteile, offenes Pflaster)	3	/	/	/	/	/	/	/
Tragschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden	4	+	+	+	+	+	+	+
Deckschicht bitumen- oder hydraulisch gebunden	5	/	/	/	/	/	/	/
Deckschicht ohne Bindemittel	6	/	/	/	/	/	/	/
Einsatz Lfd. Nr. 1, 4, 5-14	7	+	+	+	+	+	+	+
Streifen mit Entwässerungsgräben								
mit dichter Abdeckung	8	+	+	+	B	B	+	+
Lärmschutzwall								
ohne dichte Abdeckung	9	H	H	H	-	-	-	-
KREISLAU								
Unterschau, Verfertigungen, Platte	10	+	+	+	B	B	+	-
ohne dichte Abdeckung	11	H	H	H	-	-	-	-

1) GW = Abstand zwischen höchstem Grundwassersstand und Platte/Schüttkörnigkeitsschicht in m

3) W S G = Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen von Gewässern

5) z. B. Stadtränder

2) W S G = Wasserabschutzbereich (festgelegt und geplant)

4) nicht ausreichend, wenn Deckschicht ≤ 1 m und Kf ≥ 10<sup>-6</sup> m/s6) Kf ≤ 10<sup>-6</sup> m/s, Dicke der Abdeckung ≥ 0,5 m7) nur Randstreifen innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets;  
ausgenommen sind Straßenseitengruben und Gewässerkreuzungen

## Erläuterung der Eintragungen

- + zugelassen
- nicht zugelassen
- / bautechnisch nicht relevant

## A (betr. Spalten 1, 2, 5 und 6):

zugelassen auf Porengrundwasserleiter; nicht zugelassen auf Kluftgrundwasserleiter.

## B (betr. Spalte 3):

zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

Devonische Massenkalke

Wülfrather Massenkalk

von Velbert bis Wülfrath

Massenkalkzug Heiligenhaus

Heiligenhaus

Wuppertaler Massenkalk

von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm

Attendorn-Elsper Doppelmulde  
(Massenkalk)

(Attendorn, Finnentrop, Lennestadt)

Warsteiner Massenkalk

Warstein, Suttrop, Kallenhardt

Briloner Massenkalk

zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld

Remscheid-Altenaer Sattel  
(Massenkalk)

zwischen Hagen und Hönnetal  
(Hagen, Hohen-Limburg, Letmathe, Iserlohn, Hemer, Volkringhausen, Balve, Garbeck, Höveringhausen)

Eifeler Kalkmulden

Sötenicher Mulde  
(Dolomit)

Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff

Blankenheimer Mulde  
(Massenkalk und Dolomit)

Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf, Buir

Dollendorfer Mulde  
(Massenkalk)

von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze

Kalkzüge Aachen-Stolberg  
(Kohlenkalk)

Aachen bis Haaren  
Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

## C (betr. Spalte 7):

zugelassen auf Porengrundwasserleitern im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage;  
nicht zugelassen auf Kluftgrundwasserleitern

## D (betr. Zeile 4):

zugelassen als bitumengebundene Tragschicht

## E (betr. Zeile 6):

zugelassen auf Parkflächen < 200 m<sup>2</sup>

## F (betr. Zeile 7):

zugelassen entsprechend der Zulassung der Zeilen 1, 4 und 5

## G (betr. SKF in Spalte 4 und Zeile 11):

zugelassen nach Zugabe von hydraulischem Bindemittel

## H (betr. WB II in Spalten 1 und 2 und Zeilen 9 und 11):

zugelassen unter 80 cm dicker Abdeckung aus feinkörnigem Boden (Mindestgehalt an Partikeln < 63 µm 15 Gew.-%;  
Einbauwassergehalt > Proctorwassergehalt)

## O (= Kreis; betr. Spalten 5, 8, 7 und Zeilen 1, 8, 10):

während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV: 5000 m<sup>2</sup>

WSG III A/HSG III: 2000 m<sup>2</sup>

Bereiche zum Schutz der Gewässer: 2000 m<sup>2</sup>

### Erläuterungen der Tabellen

#### Verwertungsgebiete (Spalten 1 bis 7)

##### Allgemein

Bei allen Baumaßnahmen muß bereits im Stadium der Planung festgelegt werden, welches der in den Spalten 1 bis 7 genannten Verwertungsgebiete betroffen ist. Ein entsprechender Hinweis muß in den Ausschreibungsumterlagen gegeben werden.

##### Zu Spalte 2

Unter den in Spalte 2 aufgeführten Deckschichten werden ausschließlich natürliche Deckschichten verstanden. Diese müssen eine Mächtigkeit von 1 m und einen  $k_r$ -Wert von  $10^{-7}$  m/s aufweisen, um mögliche Schadstoffeinträge zeitlich zu verzögern und abzuschwächen. Bei  $k_r$ -Werten von  $10^{-8}$  m/s genügt eine Mächtigkeit der Deckschichten von 0,5 m. Anhaltspunkte über die  $k_r$ -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes NRW, Krefeld (Maßstab 1:50 000). Wenn die Bodenverhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, ist der Nachweis durch Gutachten zu führen.

##### Zu Spalte 3

Karstgrundwasserleiter bestehen überwiegend aus Kalkstein mit zum Teil großen, untereinander verbundenen Hohlräumen, in denen das Grundwasser schnell und über große Entferungen fließt. Durch die hohe Fließgeschwindigkeit und die geringe Kontaktfläche zwischen Grundwasser und Gestein ist die Möglichkeit der Schadstoffrückhaltung sehr gering. Anhaltspunkte über die Verbreitung von Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des Geologischen Landesamtes (Maßstab 1:500 000). Detailinformationen sind den geologischen Meßtischblättern zu entnehmen. Das Vorhandensein von Karstgrundwasserleitern kann in Zweifelsfällen nur durch örtliche Untersuchungen festgestellt werden.

Hinsichtlich der Deckschichten gelten die zu Spalte 2 gegebenen Ausführungen.

##### Zu Spalte 4

Biotope in kleinen Gewässern sind aufgrund der geringen Verdünnung besonders stark durch Schadstoffeinträge gefährdet. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, daß innerhalb eines 20 m breiten Randstreifens an diesen Gewässern keine gewässerparallelen Straßen errichtet werden dürfen, aus denen Schadstoffe in relevanten Konzentrationen ausgelagert werden können. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen. Die Größe des Gewässers ist den Gewässerstationierungskarten des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW (1:25 000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen. Als kleines Gewässer wird hier ein Gewässer mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von  $\leq 5 \text{ km}^2$  verstanden.

Das oberirdische Einzugsgebiet stehender Gewässer umfaßt in der Regel nur einen sehr schmalen Böschungsbereich (wenige Meter).

Soweit die Straße außerhalb des zugehörigen oberirdischen Einzugsgebiets liegt, bestehen keine besonderen Anforderungen an das Baumaterial bzw. die Bauweise.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern, da sie nur zeitweilig Wasser führen und nicht nur die Straße selbst, sondern auch angrenzende Flächen entwässern und dadurch ein gewisses Verdünnungspotential geben ist.

##### Zu Spalte 6

Nach Landesplanungsrecht werden unter Bereichen zum Schutz der Gewässer solche Gebiete verstanden, die noch zu Wasserschutzgebieten (WSG) erklärt werden können. Diese Gebiete werden oft auch als Reserve- und Vorranggebiete der Wasserwirtschaft bezeichnet. Hinsichtlich der Flächengröße und der Schutzbedürftigkeit entsprechen sie Wasserschutzgebieten III A. Die Lage einer künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Bereiche zum Schutz der Gewässer werden in den Gebietsentwicklungsplänen der Regierungspräsidenten ausgewiesen.

##### Zu Spalte 5 und 7

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten veröffentlicht. Unter geplanten WSG bzw. HSG werden solche Gebiete verstanden, bei denen die fachtechnische Abgrenzung der Schutzzonen bereits erfolgt ist, häufig wird dort schon Trinkwasser gefördert.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise, Kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft (StÄWA) zu erfragen. Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft befinden sich in Nordrhein-Westfalen in den Städten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Hagen, Herten, Lippstadt, Minden und Münster.

##### Einsatz (Lfd. Nr. 1 bis 11)

Bei den unter den laufenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Einsatzgebieten bedürfen unbefestigte Bankette in Regelquerschnitten keiner gesonderten Bewertung.

Bei den unter den laufenden Nummern 8 und 10 aufgeführten Bauweisen können zur Sicherung des Oberbodens gegen Abrutschen auf der Abdeckung Sicherungszäune (Faschinen) erforderlich sein, die mit Holzpfählen auf der Abdeckung befestigt werden.

Gegen das Einschlagen der Holzpfähle bestehen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Abdeckung als Dekkungsschicht keine Bedenken. Das gilt gleichermaßen auch für das Bepflanzen der Böschungen.

Für die dichte Abdeckung können auch kulturfähige Böden verwendet werden, sofern der  $k_r$ -Wert von  $\leq 10^{-8}$  m/s erreicht wird.

Innerhalb der wasserwirtschaftlich bedeutenden und empfindlichen sowie hydrogeologisch sensiblen Gebieten (Spalten 2 bis 7) ist arbeitsmäßig immer ein ausreichendes Gefälle (2,5% bei Tragschichten und 4% bei Erdbauten) herzustellen.

**Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 5. 1991 – II B 6 – 01.05

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (Landesamt) ist auf Grund des § 5 Nr. 5 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 26. Januar 1988 (GV: NW. S. 60/SGV. NW. 7843) die zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung gemäß § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134). Zur Durchführung dieser Aufgaben wird bestimmt:

**1 Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung**

**1.1 Antrag**

1.11 Das Landesamt bestellt und vereidigt auf Antrag Sachverständige, die in meldepflichtigen Betrieben gemäß § 14c des Vieh- und Fleischgesetzes die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung vorzunehmen haben.

Anlage 1

1.12 Der Antrag ist unter Verwendung eines vollständig ausgefüllten Formblattes nach dem Muster der Anlage 1 beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 30, Tannenstraße 24 b, einzureichen.

Anlage 2

1.13 Dem Antrag sind ein Führungszeugnis, ein Paßbild und ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang (Nummer 1.22) beizufügen, soweit der Lehrgang nicht vom Landesamt selbst durchgeführt wurde. Wenn der Antragsteller in einem meldepflichtigen Betrieb (§ 14c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes) tätig sein will, hat er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers (Anlage 2) beizufügen, aus der hervorgehen muß, daß es sich dabei um ein unabhängiges Klassifizierungsunternehmen (Nummer 3.2) handelt.

1.14 Antragsberechtigt sind auch die Inhaber von Klassifizierungsunternehmen für die bei ihnen beschäftigten Personen.

**1.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen**

1.21 Als Sachverständiger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift kann anerkannt werden, wer die persönliche Eignung und die erforderliche Sachkunde besitzt und die Gewähr für Neutralität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit bietet.

1.22 Die erforderliche Sachkunde kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang des Landesamtes oder der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen reicht zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang eines anderen Bundeslandes aus.

**1.3 Bedürfnisprüfung**

1.31 Für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger muß ein Bedürfnis bestehen. Ein Bedürfnis besteht in der Regel nur bei einem Antragsteller, der in einem meldepflichtigen Betrieb tätig werden soll.

1.32 Bei sonstigen Antragstellern kann ein Bedürfnis für die Bestellung und Vereidigung nur anerkannt werden, wenn erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen.

**2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung**

2.1 Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2 Die Bestellung kann auf die Einreihung von Rindfleisch, Schweinehälften oder Schaffleisch und auch auf besondere Einstufungsverfahren beschränkt werden.

2.3 Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird durch seine Vereidigung und die Aushändigung des Sachverständigenausweises volzogen.

2.4 Die Vereidigung nimmt der Leiter des Landesamtes oder ein durch ihn Beauftragter vor.

2.5 Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, die von dem Sachverständigen mit zu unterschreiben ist.

2.6 Der Sachverständige ist außerdem nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten. Die Verpflichtungsdeklaration nach dem Muster der Anlage 4 hat der Sachverständige zu unterzeichnen.

2.7 Der bei der Bestellung ausgehändigte Sachverständigenausweis bleibt Eigentum des Landesamtes und ist nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung unverzüglich dem Landesamt zurückzugeben.

2.8 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie kann jeweils für weitere 3 Jahre verlängert werden, sofern der Sachverständige dies 3 Monate vor Ablauf der Bestellung beim Landesamt schriftlich beantragt.

2.81 Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bestellung besteht nicht.

2.82 Beabsichtigt das Landesamt, die Bestellung nicht zu verlängern, so hat es dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm vor seiner abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.83 Das Landesamt kann die Verlängerung ablehnen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1.2 bis 1.32 nicht mehr vorliegt oder der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.

**3 Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

3.1 Der Sachverständige hat seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Er unterliegt insoweit keinen Weisungen des Betriebsinhabers, dessen Beauftragten oder sonstiger Dritter. Er hat seine Tätigkeit einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist.

3.2 Der Sachverständige hat seine Tätigkeit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Neutralität zu rechtfertigen. Die Sachverständigenhaft darf daher insbesondere nicht im eigenen Schlachunternehmen oder in dem Schlachunternehmen ausgeübt werden, bei dem der Sachverständige als Mitarbeiter beschäftigt ist. Sachverständige, die in einem meldepflichtigen Betrieb tätig sind, müssen einem unabhängigen Klassifizierungsunternehmen angehören, welches die Rotation seiner Mitarbeiter zwischen verschiedenen Schlachttälern gewährleistet.

3.3 Der Sachverständige darf nur die in Bauart und Funktion den Vorschriften entsprechenden Klassifizierungsgeräte, Waagen und sonstigen technischen Hilfsmittel verwenden und hat sich vor jedem Einsatz von deren einwandfreier Funktion zu überzeugen. Er hat sich an die für das Einstufungsverfahren jeweils geltenden Zulassungs- und Anwendungsbedingungen zu halten und im übrigen die Bedienungs-, Wartungs- und Kontrollanleitungen der Hersteller zu beachten.

3.4 Der Sachverständige hat jede Überprüfung durch das Landesamt zu dulden und dessen Weisungen zu befolgen, soweit sie der Einhaltung und Durchsetzung

Anlage 3

Anlage 4

der gesetzlichen Vorschriften dienen. Er hat auf Verlangen des Landesamtes die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3.5 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch das Landesamt beanstandet, kann dem Sachverständigen unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung erteilt werden, soweit es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, die den Widerruf der Bestellung (Nummer 4.2) rechtfertigt.
- 3.6 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch das Landesamt nach einer Ermahnung erneut beanstandet, kann dem Sachverständigen eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis erteilt werden, daß bei einem weiteren schulhaften Verstoß die öffentliche Bestellung widerrufen wird, soweit es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, die den Widerruf der Bestellung (Nummer 4.2) rechtfertigt.
- 3.7 Der Sachverständige ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Zu diesem Zweck führt das Landesamt Fortbildungslehrgänge durch, an denen der Sachverständige einmal jährlich teilzunehmen hat.
- 3.8 Dem Sachverständigen ist es unbeschadet der Nummer 3.4 untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen.
- 3.9 Der Sachverständige hat dem Landesamt unverzüglich anzuseigen:
  - 3.91 die Änderung seines Wohnsitzes,
  - 3.92 die Änderung seines Berufes bzw. seines Dienstverhältnisses,
  - 3.93 den Verlust des Sachverständigenausweises.
- 4 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
  - 4.1 Die öffentliche Bestellung erlischt:
    - 4.11 im Falle des Todes des Sachverständigen,
    - 4.12 wenn der Sachverständige gegenüber dem Landesamt schriftlich erklärt, daß er nicht mehr als öffent-

lich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,

- 4.13 mit Ablauf der Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, sofern er nicht rechtzeitig (Nummer 2.8) einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat,
- 4.14 wenn das Landesamt gemäß Nummer 2.83 die öffentliche Bestellung nicht verlängert oder
- 4.15 wenn das Landesamt gemäß Nummer 4.2 die öffentliche Bestellung widerruft.
- 4.2 Das Landesamt kann vor Ablauf der Bestellungszeit die Bestellung widerrufen, wenn insbesondere
  - 4.21 die Bestellung erschlichen worden ist,
  - 4.22 eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1.2 bis 1.32 nicht mehr vorliegt,
  - 4.23 der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.
- 4.3 Dem Sachverständigen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Widerruf ist in schriftlicher Form auszusprechen und zu begründen.

#### 5 Übergangsregelung

Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift öffentlich bestellt worden sind, dürfen abweichend von Nummer 3.2 ihre Sachverständigtätigkeit für den Zeitraum einer bestehenden Bestellung im bisherigen Umfang ausüben.

#### 6 Aufhebung

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1970 (SMBI. NW. 7843) wird aufgehoben.

#### 7 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt vom 1. Juli 1991 an in Kraft; soweit er die Bestellung für die Einreihung von Rind- und Schafffleisch (Nummer 2.2) regelt, tritt er am 1. Juli 1992 in Kraft.

**Anlage 1**  
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

An das  
Landesamt für Ernährungswirtschaft  
und Jagd Nordrhein-Westfalen  
Tannenstr. 24b  
4000 Düsseldorf 30

**Antrag**

auf öffentliche Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen  
und die Gewichtsfeststellung

A. 1. Vor- und Zuname:	_____
2. Beruf:	_____
3. Wohnort/Straße/Telefon:	_____
4. Geburtsort/-tag:	_____
5. Staatsangehörigkeit:	_____
(Bitte Art und Zeitangaben)	
B. 1. Schulbildung:	_____
2. Fachschulbildung:	_____
3. Abgelegte Prüfungen:	_____
4. Berufsausbildung:	_____
5. Abgelegte Prüfung:	_____
C. Tätigkeit im Fachgebiet	
1. seit wann:	_____
2. wie lange:	_____
3. bei wem*):	_____
D. Sachkundenachweis, sofern nicht durch Lehrgang des LEJ erworben, durch**)	
1. Lehrgang der Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach, vom _____ bis _____ Art des Lehrgangs: _____ oder: _____	_____
2. Lehrgang eines anderen Bundeslandes vom _____ bis _____ Art des Lehrgangs: _____	_____
E. Die Sachverständigtätigkeit soll für das Klassifizierungsunternehmen _____ / selbständig**) ausgeübt werden.	

Ich beantrage hiermit die Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreihung von Rindfleisch, Schweinehälften mit  
\*\*\* Schaffleisch\*\*) in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung.

Durch meine nachstehende Unterschrift erkenne ich die Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Bestellung und  
Vereidigung von Sachverständigen an und verpflichte mich, meine Aufgaben gewissenhaft nach bestem Wissen und  
Gewissen zu erfüllen.

Ich bin damit einverstanden, daß die mich betreffenden personenbezogenen Daten von der zuständigen Stelle im Rahmen  
der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden.

Anlagen: 1. Führungszeugnis 2. Paßbild 3. Nachweise über Lehrgänge und Prüfungen	(Ort und Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
--	-----------------	-----------------------------------

\*) Hier sind sämtliche einschlägigen Beschäftigungsverhältnisse anzugeben, etwaige noch bestehende Beschäftigungsverhältnisse bei Schlachternehmen sind gesondert anzugeben, u.U. auf zusätzlichem Blatt.  
\*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!  
\*\*\*) Gewählte Klassifizierungsmethode(n) angeben!

**Anlage 2**  
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

(Unternehmen)

An das  
Landesamt für Ernährungswirtschaft  
und Jagd Nordrhein-Westfalen  
Tannenstr. 24 b  
4000 Düsseldorf 30

**Betr.: Antrag von Herrn/Frau \_\_\_\_\_**  
auf öffentliche Bestellung als Sachverständige(r) für die Einreichung von Fleisch in Handelsklassen  
und die Gewichtsfeststellung

**Erklärung**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
ist in meinem Klassifizierungsunternehmen beschäftigt. Ihm/Ihr soll als öffentlich bestelltem(r) Sachverständigem(r) die  
Einreichung von Rindfleisch/Schweinehälften mit \_\_\_\_\_ \*)/Schafffleisch\*\*) in Handelsklassen und die  
Gewichtsfeststellung übertragen werden.

Ich verpflichte mich:

jegliche Einflußnahme, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Sachverständigen-tätigkeit behindert oder unmöglich macht, zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß auch von anderen Angehörigen meines Unternehmens keine derartige Einflußnahme erfolgt;

dafür zu sorgen, daß die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Sachverständigen-tätigkeit erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, und die Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stehen;

den/die Sachverständige(n) regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen freizustellen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*) Gewählte Klassifizierungsmethode(n) angeben.  
\*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 3**  
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

**Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

**Niederschrift**

**über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger  
für die Einreihung von Rindfleisch/Schweinehälften/Schafffleisch in Handelsklassen  
und für die Gewichtsfeststellung gemäß § 14c des Vieh- und Fleischgesetzes**

**Herr/Frau:**

**geboren am:**

**wurde heute auf die Aufgaben und Pflichten eines Sachverständigen sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen.**

**Ihm/Ihr wurde die folgende Eidesformel vorgesprochen:**

**„Sie schwören, daß Sie die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.“**

**Der/Die Sachverständige antwortete hierauf:**

**„Ich schwöre es.“**

**Ihm/Ihr wird der Sachverständigenausweis übersandt.**

**Gelesen und unterschrieben**

---

(Vor- und Zuname)

---

(Der Beauftragte des Landesamtes)

**Anlage 4**  
zur Verwaltungsvorschrift Sachverständige

**Landesamt für Ernährungswirtschaft  
und Jagd Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

**Verpflichtungserklärung**

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Herr/Frau:

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Ihm/Ihr wurde der Inhalt des § 203 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben.

**§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

**§ 203 Abs. 4 StGB:**

Die Absätze 1-3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

**§ 203 Abs. 5 StGB:**

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung auf ihn/sie anzuwenden sind. Er/Sie erklärt, nunmehr vom Inhalt der Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

---

(Der Verpflichtende)

---

(Der Verpflichtete)

8054

**Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes**  
**– Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 6. 1991 –  
 III A 3 – 8040 (III Nr. 3/91)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes – ASiG – vom 12. Dezember 1973 (BGBl. II S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 886), darf der Arbeitgeber als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Bezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
2. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

In § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) bzw § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV 0.5) wird konkretisiert, wie der Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde erbracht werden kann. Danach haben Sicherheitsfachkräfte, die nicht bereits vor dem 1. 12. 1974 mindestens 1 Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren, die theoretische Ausbildung im Regelfall durch Abschluß eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers nachzuweisen. Als Anlage ist ein Verzeichnis der Träger von Ausbildungslehrgängen beigelegt.

Nach erfolgreichem Abschluß der Grundlehrgänge A und B sowie des Aufbausminates ist gemäß derzeitiger Regelung die theoretische Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte abgeschlossen. Alle weiteren sicherheitstechnischen Bildungsmaßnahmen sind der Fortbildung zuzuordnen.

Da es z. Z. noch keine einheitliche Regelungen für die Fortbildung gibt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die laufende fachliche Fortbildung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ausreichend ist.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1977 (MBI. NW. S. 663) – Arbeitssicherheitsgesetz; Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium – bleibt unberührt.

Mein RdErl. v. 29. 10. 1979 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der Lehrgangsträger, die Bescheinigungen ausgestellt haben, die gemäß Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 bzw. GUV 0.5 verbindlich sind**

(Stand Mai 1991)

**I.**

**Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen**  
 Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund  
 Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz, München  
 Technische Fachhochschule Berlin  
 Fachhochschule Coburg  
 Fachhochschule Frankfurt am Main  
 Fachhochschule Landshut  
 Staatliche Technikerschule Münchberg  
 Fachhochschule Regensburg  
 Fachhochschule Rosenheim

**II.**

**Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen**  
 Gewerbliche Berufsgenossenschaften

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften**  
 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

**III.**

**Staatlich anerkannte Stellen**

Fachschule des Heeres für Technik, Aachen

Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksverein, Aachen

Agraringenieurschule Bad Liebenstein-Altenstein

DSW Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit GmbH & Co. KG (früher: Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann & Co., Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Oldesloe bzw. Teco-Werkschutz, Oldenburg) Bad Oldesloe und Bad Mergentheim

Ingenieurschule für Bauwesen Berlin

Staatliche Technikerschule Berlin

Berufsforschungswerk, Bezirksgeschäftsstelle Berlin

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Technische Universität Braunschweig, Abteilung Arbeitswissenschaft, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Braunschweig

Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule Technik, Braunschweig

Hochschule Bremen, Koordinierungsstelle für wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung, Bremen

REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V., Darmstadt

Technische Hochschule Dresden, Sektion Arbeitswissenschaft (zukünftig Institut für Arbeitsingenieurwesen)

Berufsforschungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer Düsseldorf

VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf

Haus der Technik e. V., Essen

Medizinisch Technische Akademie Esslingen

Verein der Techniker e. V., Gütersloh

Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordinierung der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg

Protektor GmbH & Co. KG, Abt. Fachschule, Hamburg

Fachhochschule Hamburg, Institut für Kontaktstudien

Institut für Arbeitswissenschaft und Didaktik des Maschinenbaus der Universität Hannover

Städtische Technikerschule, Hof-Saale

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Technischen Akademie e. V., Wuppertal

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftliche Fertigung) e. V., Kaarst, zusammen mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Niedersachsen, Hannover

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaft Auschluß für wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik) e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. Rudolf-Diesel-Fachschule, Nürnberg

Techniker Fachschule Kiel e. V. – Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik –, Kiel

Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz

Rheinische Akademie e. V., Köln

Rheinische Fachhochschule e. V., Köln

Technische Hochschule Köthen

Ingenieurschule für Maschinenbau, Abteilung Weiterbildung, Leipzig

Institut für Aus- und Weiterbildung im Bauwesen, Leipzig

Fachhochschule Lübeck – Ausbildungsgemeinschaft für Sicherheitsfachkräfte Lübeck –

Ingenieurschule für Elektrotechnik und Maschinenbau, Fachbereich Sicherheitstechnik, Lutherstadt Eisleben

Technische Universität Magdeburg, Sektion Apparate- und Anlagenbau

Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“, Sektion Verfahrenstechnik, Merseburg  
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München  
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende Schulen, Fachschule für Techniker, München  
Grundig-Akademie für Wirtschaft und Technik gemeinnützige Stiftung Nürnberg  
Fachschule für Metallgestaltung und Metalltechnik Solingen  
Technikerschule Stadthagen  
Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart  
Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V. (DEKRA), Stuttgart  
Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart  
Verein der Techniker e. V. Wilhelmshaven-Friesland/Ostfriesland  
Fachhochschule Wilhelmshaven  
Technische Akademie Wuppertal  
Technische Hochschule Zwickau, Sektion Technologie

IV.

Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen  
Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungsbezirk Köln e. V., Köln  
Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München, Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doemenschule

– MBl. NW. 1991 S. 926.

II.

**Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 17. 6. 1991 –  
I B 5 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 307 des Regierungsangestellten Horst Krüger, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 927.

**Justizministerium**

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Finanzgerichts in Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 927.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 25 v. 21. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	21. 5. 1991	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG) . . . . .	246
2251	18. 6. 1991	Gesetz zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz) . . . . .	254
33	31. 5. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung . . . . .	252
94	24. 5. 1991	Verordnung über die Schifffbarkeit des Flürener Altrheins . . . . .	252

- MBl. NW. 1991 S. 928.

## Nr. 26 v. 24. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	23. 5. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW . . . . .	260
	28. 5. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92 . . . . .	261
	6. 6. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1991/92	274

- MBl. NW. 1991 S. 928.

## Nr. 27 v. 26. 6. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	4. 6. 1991	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze . . . . .	276
101		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen vom 16. Mai 1991 (GV. NW. S. 237) . . . . .	276
20320 20061	7. 6. 1991	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen an die Regierungspräsidenten zum Zwecke der Beihilfenbearbeitung . . . . .	276

- MBl. NW. 1991 S. 928.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 122,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569